



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz

1. Ausgangslage

Die Standeskommission hat dem Grossen Rat parallel zu diesem Geschäft eine geplante Teilrevision des Gesundheitsgesetzes zur Prüfung, und im zustimmenden Fall zur Weiterleitung an die Landsgemeinde, eingereicht.

Die punktuellen Änderungen der Verordnung zum Gesundheitsgesetz, welche mit dieser Teilrevision unterbreitet werden, sind alle durch die oben erwähnten geplanten Änderungen des Gesundheitsgesetzes begründet. Dabei ist anzumerken, dass die vorgesehenen Aufhebungen von Verordnungsbestimmungen keine Kompetenzverschiebungen darstellen, sondern systematisch begründet sind und die Benutzerfreundlichkeit respektive Lesbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen erhöhen sollen.

Aufgrund obiger Ausführungen wird bezüglich Ausgangslage und Grund für diese Teilrevision auf die Botschaft zur Revision des Gesundheitsgesetzes verwiesen. Es wird direkt auf die einzelnen Bestimmungen eingegangen, welche geändert werden sollen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1

Die Pflicht zur Einholung einer Berufsausübungsbewilligung vor Aufnahme der Tätigkeit soll neu in Art. 9 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes festgehalten und geregelt werden. Auch die Möglichkeit von Abs. 2, Bewilligungen mit Auflagen oder Einschränkungen zu versehen, soll neu im Gesundheitsgesetz stehen (Art. 9 Abs. 3). Abs. 3 wird neu in Art. 14 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes integriert. Art. 1 dieser Verordnung kann daher aufgehoben werden.

Art. 3

Art. 14 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes wird neu materiell durch diese Bestimmung ergänzt, weshalb diese Regelung obsolet ist.

Art. 4

Abs. 1 kann ersatzlos aufgehoben werden, da bereits das Gesundheitsgesetz in Art. 16 regelt wer zum Notfalldienst verpflichtet ist. Da im restlichen Art. 4 nur die Notfall- und Krankentransporte geregelt werden, soll der Randtitel von Art. 4 neu Notfall- und Krankentransporte lauten.

Art. 4a

Im neu eingefügten Artikel 4a legt der Grosse Rat jeweils gestützt auf die Kompetenzdelegation von Art. 16a Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes die Höhe der jährlichen Grund-Ersatzabgabe fest.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, ...

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig